

# **Satzung für den Männerchor Euterpe Leer**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein, der Mitglied im Ostfriesischen Sängerbund (OSB) ist, führt den Namen

### **Männerchor Euterpe Leer.**

Der Verein wurde im September 1859 als Männergesangverein Liederkranz "Euterpe" Leer gegründet und hat seinen Sitz in Leer (Ostfriesland).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Der Verein hält regelmäßige Chorproben ab, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Durch Vorstandsbeschluss kann in besonderen Fällen Auslagenersatz an Mitglieder geleistet werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person sein. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ihm nicht zu.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die

- dem Verein in besonderer Weise gedient haben
- sich im Hinblick auf das allgemeine Chorwesen besondere Verdienste erworben haben.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. In Ausnahmefällen können zusätzlich Umlagen erhoben werden.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbetrag. Die Höhe des Betrages wird gleichfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalendermonats, für den der Beitrag noch zu entrichten ist, zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen diesen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei

Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagesätze sind pünktlich zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Chorleiter.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom jeweils ältesten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom

Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und evtl. Umlagen
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufungen nach §§ 3 und 5 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Wahl des Chorleiters
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 9 Der Vorstand**

### a) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer (gleichzeitig stellvertretender Kassenwart)
- dem Kassenwart (gleichzeitig stellvertretender Schriftführer)

### b) Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören

- der geschäftsführende Vorstand
- der Liedbeirat
- die Bücherwarte
- der Festausschuß
- der Chorleiter

Der erweiterte Vorstand ist je nach Bedarf einzuberufen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu Wählen. Auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann jedoch auch ganz oder zum Teil „en bloc“ gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes (einschließlich Kassenlage)
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
6. Berufung des Chorleiters
7. Ehrung von Mitgliedern
8. Unterrichtung der Mitglieder über wichtige Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine angemessene Einberufungsfrist ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher auch hier außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einer Niederschrift festzuhalten und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Der Chorleiter**

Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen. Er ist verantwortlich für die musikalische Chorarbeit.

## **§ 11 Bücher und Noten**

Die Bücher und Notenbestände sind Eigentum des Vereins. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bücher sorgfältig zu behandeln. Ohne Einwilligung der Bücherwarte darf kein Buch dem Bestand entnommen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Leer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dasselbe gilt, wenn der Vereinszweck geändert oder erweitert wird, es sei denn, der neue Vereinszweck ist gleichfalls gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 16. April 2015 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Frühere Satzungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Leer, den 16. April 2015

Der Vorstand

gez. Martin Feldkamp  
gez. Klaus Fischer

gez. Claus-Dieter Tugendheim  
gez. Helmut Clausen